



Kantonspolizei

Vertraulichkeitserklärung

Personalien

Name:

Geburtsname (lediger Name):

Vorname:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum:

Heimatort:

Staatsangehörigkeit:

Wohnorte/Adressen der letzten zwei Jahre:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Firma:
(sofern Arbeiten im Auftrag einer Firma ausgeführt werden)

Allgemeingültiger Inhalt der Vertraulichkeitserklärung

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, bezüglich aller Wahrnehmungen aus dem Geschäftsbereich der kantonalen Verwaltung sowie der Kantonspolizei St.Gallen absolutes Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über

- den spezifischen Inhalt von Tätigkeiten der Kantonspolizei St.Gallen/der kantonalen Verwaltung;
- sämtliche Personendaten (diese unterliegen dem Datenschutz);
- dem Amtsgeheimnis der Kantonspolizei St.Gallen / der kantonalen Verwaltung unterliegende Informationen;
- der amtlichen Tätigkeiten der Kantonspolizei St.Gallen / der kantonalen Verwaltung entstammende Informationen.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit – und falls im Auftrag einer Firma gehandelt wird, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit aufgeführter Firma – uneingeschränkt weiter.

Ohne schriftliche Einwilligung der Kantonspolizei St.Gallen / der kantonalen Verwaltung dürfen keinerlei Daten bzw. Informationen, die im Besitz der Kantonspolizei St.Gallen / der kantonalen Verwaltung sind, aus den Räumlichkeiten oder Fahrzeugen der Kantonspolizei St.Gallen / der kantonalen Verwaltung entfernt werden. Dies gilt für Originale sowie für Kopien, seien diese ganz oder auszugsweise. Ebenso wenig dürfen Daten oder Informationen auf irgendeine Art und Weise in den persönlichen Besitz überführt oder Dritten irgendwie zugänglich oder bekannt gemacht werden.

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen und bestraft werden. Entsprechende, jedoch nicht abschliessend aufgeführte Gesetzesbestimmungen sind auf der letzten Seite dieser Erklärung im Rahmen eines Merkblatts aufgeführt. Der/die Unterzeichnende bestätigt, von diesen Gesetzesbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Bitte zutreffender Arbeitseinsatz oder zutreffende Funktion ankreuzen:

Je nach Arbeitseinsatz oder Funktion gilt nachfolgender Zusatz

Arbeitseinsatz / Stage / Reinigungsdienst

- Arbeitseinsatz** virtuell (Systemzugriff) und/oder in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei St.Gallen / der kantonalen Verwaltung
Voraussichtlicher Zeitraum für den Arbeitseinsatz: unbefristet
- Stage** bei der Kantonspolizei St.Gallen
Voraussichtliche Dauer der Stage und Abteilung:
- Reinigungsdienst** in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei St.Gallen bzw. der gesamten kantonalen Verwaltung
Voraussichtlicher Zeitraum für den Arbeitseinsatz: unbefristet

Der/die Unterzeichnende erklärt sich damit einverstanden, dass die Kantonspolizei St.Gallen (auch für die kantonale Verwaltung) jederzeit und selbständig Auskünfte über die Person bei anderen Behörden und Amtsstellen einholen kann. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich dabei zur Mitwirkung.

Die Kantonspolizei St.Gallen überprüft die Mitarbeitenden bei befristeter Anstellung mindestens alle sechs Monate. Bei einer unbefristeten Anstellung erfolgt die Überprüfung mindestens einmal im Jahr. Je nach Situation ist ein erneutes Ausfüllen der Vertraulichkeitserklärung notwendig. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

Dieser Vertraulichkeitserklärung sind beizulegen:

- eine Kopie der Identitätskarte (ID) oder des Reisepasses
- Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate

Schnuppertag / Zivildienst

- Schnuppertag** bei der Kantonspolizei St.Gallen
- Zivildienst** im Gefängnisbetrieb der Kantonspolizei St.Gallen

Dieser Vertraulichkeitserklärung ist beizulegen:

- eine Kopie der Identitätskarte (ID) oder des Reisepasses

Dolmetscher/in

- Einsatz als Dolmetscher/in**

Der/die Unterzeichnende erklärt sich damit einverstanden, dass die Koordinationsstelle Dolmetscherwesen jederzeit und selbständig Auskünfte über die Person bei anderen Behörden und Amtsstellen einholen kann. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich dabei zur Mitwirkung. Die Koordinationsstelle Dolmetscherwesen überprüft die Dolmetschenden mindestens einmal in zwei Jahren. Je nach Situation ist ein erneutes Ausfüllen der Vertraulichkeitserklärung notwendig. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

Sämtliche in dieser Erklärung festgehaltenen Regelungen gelten sowohl für die Kantonspolizei St.Gallen, wie auch für alle weiteren Stellen der kantonalen Verwaltung/Justiz, bei welcher der/die Dolmetschende Einsätze leistet.

Medienschaffende

- Begleitung der Kantonspolizei St.Gallen bei deren Arbeit durch **Medienschaffende**

Datum der Begleitung und Abteilung:

Die vorgegebenen Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten:

- a) Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu respektieren;
- b) Jede Namensnennung in den Berichten ist vorgängig abzusprechen;
- c) Angaben über Betroffene müssen so diskret sein, dass nicht auf die entsprechenden Personen geschlossen werden kann;
- d) Fotos und Filmaufnahmen dürfen nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen gemacht werden;
- e) Bei Polizeieinsätzen haben sich die Medienschaffenden im Hintergrund aufzuhalten;
- f) Alle Statements sind vor der Veröffentlichung mit der Abteilung Kommunikation der Kantonspolizei St.Gallen zu besprechen. Korrekturen und Anpassungen solcher sind zu befolgen.

Dieser Vertraulichkeitserklärung ist beizulegen:

- eine Kopie der Identitätskarte (ID) oder des Reisepasses

Der/die Unterzeichnende erklärt sich damit einverstanden, dass die Kantonspolizei St.Gallen in der Regel Abklärungen in den ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen Informationssystemen durchführt und die Möglichkeit hat, Personen jederzeit und ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Die unterzeichnenden Parteien erhalten je ein gegengezeichnetes Exemplar der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung. Sofern eine Firma als Auftraggeber involviert ist, erhält diese ebenfalls ein Exemplar.

Unterzeichnende/r

Kantonspolizei St.Gallen

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anmerkungen für das Reinigungspersonal und die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung betreffend Badge

- a) Der PIN Code des Zutrittsbadges ist als Geheimcode zu verwahren
- b) Der Badge gestattet den Zutritt nur für den Ausweisträger (eine Person), nicht für dessen Begleiter
- c) Der Badgeverlust ist unverzüglich dem Sekretariat Services & Logistik zu melden
- d) Die Zutrittskontrolle zeichnet Bewegungen beim Ein- und Austritt von Zonen auf

Merkblatt mit möglichen Straftatbeständen

Rechtsgrundlagen

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- Art. 143 StGB (Unbefugte Datenbeschaffung)
- Art. 143^{bis} StGB (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem)
- Art. 144^{bis} StGB (Datenbeschädigung)
- Art. 147 StGB (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)
- Art. 162 StGB (Verletzung Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis)
- Art. 273 StGB (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst)
- Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses)

Art. 143 StGB (Unbefugte Datenbeschaffung)

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 143^{bis} StGB (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem)

1. Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 144^{bis} StGB (Datenbeschädigung)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.
2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 147 StGB (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
3. Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 162 StGB (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses)

1. Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 273 StGB (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst)

1. Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.

Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses)

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.